

Amtliche Bekanntmachung

014 K 22/24



Amtsgericht Paderborn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 15.01.2025, 13:30 Uhr,

II. Etage, Sitzungssaal 218, Am Bogen 2 - 4, 33098 Paderborn

das in 33104 Paderborn (Stadtteil Marienloh) gelegene Wohnungseigentum:

Wohnungsgrundbuch von Marienloh, Blatt 769,

BV lfd. Nr. 1

355/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Marienloh Flur 1 Flurstück 799, Gebäude- und Freifläche, Alte Beke 8, 8 a, Größe: 557 m², verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Nr. I des Aufteilungsplanes, mit Kellerräumen und der Garage Nr. I des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Laut Gutachten: Wohnung mit ca. 71 m² Wohnfläche im Erdgeschoss des Wohnhauses Alte Beke 8 als Teil einer aus drei Wohneinheiten bestehenden Anlage, von denen sich zwei im Wohnhaus Haus-Nr. 8 und eine im Wohnhaus Haus-Nr. 8a befinden. Die zu versteigernde Wohnung ist nicht in sich abgeschlossen, das Badezimmer ist nur über den Gemeinschaftsflur erreichbar.

Die Bankverbindung bei einer Überweisung der Sicherheitsleistung lautet:

Zahlungsempfängerin: Zentrale Zahlstelle Justiz

Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

BIC: WELADED, IBAN: DE08 3005 0000 0001 4748 16

Verwendungszweck: AG Paderborn 14 K 22/24 Sicherheit 15.01.2025 + Name des Bieters, sofern abweichend vom Kontoinhaber

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.03.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

84.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.